

# **BStGer BG.2015.45 vom 25. November 2015**

Bundesstrafgericht, 2015-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2015.45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.45)

FR: TPF BG.2015.45 du 25 novembre 2015

IT: TPF BG.2015.45 del 25 novembre 2015

## **Regeste**

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren können (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG);

- die Beschwerdefrist bei Beschlüssen oder Verfügungen mit deren Zustellung an den Adressaten zu laufen beginnt (Art. 384 lit. b StPO);

- die Beschwerdegegnerin am 7. Oktober 2015 die angefochtene Verfügung mittels eingeschriebener Postsendung an den Beschwerdeführer versandte (act. 1.4);

- die Schweizerische Post diese am 8. Oktober 2015 dem Beschwerdeführer zustellte (act. 1.4);

- 3 -

- die zehntägige Frist zur Beschwerdeerhebung mithin am 19. Oktober 2015 abgelaufen ist;

- die Frist gewahrt ist, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Beschwerdeinstanz, der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder im Falle von inhaftierten Personen der Anstaltsleitung übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 2 StPO)

- die Beschwerde am 20. Juli 2015 bei der Schweizerischen Post – daher verspätet – eingereicht worden ist, weshalb darauf nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- diese auf Fr. 200.-- festzusetzen sind (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.